

**Studienordnung**  
**für den Studiengang Musikwissenschaft**  
**als Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium**  
**an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**  
**vom 18. 07. 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW., S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW., S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität und die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Anforderungen des Studiums
- § 9 Bachelorprüfung
- § 10 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anhang 1: Übersicht über Basis- und Aufbaumodule

Anhang 2: Exemplarischer Studienplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Mai 2005 (Bachelorprüfungsordnung - BPO) Inhalt und Aufbau des Studiums der Musikwissenschaft als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

## **§ 2 Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Musikwissenschaft im Ergänzungsfach ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Der Gegenstandsbereich des akademischen Faches und die beruflichen Anforderungen erfordern die Kenntnis mehrerer Fremdsprachen, um Quellentexte wie musikwissenschaftliche Fachliteratur in fremder Sprache in ihrer Grundaussage zu erfassen und kritisch bewerten zu können. Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse zumindest der englischen Sprache und mindestens einer zweiten modernen Fremdsprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahrs (3. Studienjahr) zu erbringen.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium der Musikwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Studiendauer und Studienvolumen**

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor- Ergänzungsfachstudiums beträgt drei Studienjahre (= 6 Semester).

(2) Das Studium der Musikwissenschaft hat einen Umfang von 30 SWS.

## **§ 5 Gegenstand und Ziel des Studiums**

(1) Das Studium der Musikwissenschaft befasst sich mit der durch sich verändernden Kommunikationsvoraussetzungen bedingten Wechselwirkung unterschiedlichster Musik- und Musizierformen mit den gegebenen medialen Vermittlungsinstanzen und -techniken. Gegenstand des Studiums sind neben den zum Werk geronnenen Gestaltungs- und Formprozessen und den in den Werken konkretisierten musikalischen Materialien und Techniken die in den

musikalischen Betätigungen des Menschen wirkenden ästhetischen Ideen, soziokulturellen Ansprüche und sozial- wie geistesgeschichtlichen Kontexte.

(2) Das Bachelor-Ergänzungsfachstudium im Fach Musikwissenschaft soll einerseits das notwendige fachliche Basiswissen und die unabdingbaren methodischen Grundlagen vermitteln. Gleichzeitig zielt es auf den Erwerb von formalen Kompetenzen, die sowohl für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums als auch für eine im Anschluss auf den Erwerb des Bachelorgrads aufgenommene Berufspraxis mit unterschiedlichen Anforderungsprofilen von Bedeutung sind: selbständiges Denken, geistige Beweglichkeit, Urteilskraft, Kreativität, Kritik-, Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Analyse und Strukturierung komplexer Problemfelder. Das Bachelor-Studium der Musikwissenschaft vermittelt deshalb die Grundlagen des Fachs mit besonderer Betonung der Förderung argumentativer und urteilsbegründender Kompetenz und der Anwendung analytischen Denkens auf konkrete Problemfelder.

(3) Die praxisbezogenen Studienbestandteile (mündliche wie schriftliche Darstellung musikalischer Sachverhalte, projektorientiertes, fächerübergreifendes Zusammenarbeiten mit anderen akademischen Fächern und ggfs. beruflichen Feldern) sollen den Übergang ins Berufsleben erleichtern.

## **§ 6 Aufbau und Inhalt des Studiums**

(1) Die Studieninhalte des Ergänzungsfachs Musikwissenschaft sind in Module gegliedert (Basis- und Aufbaumodule), die inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen umfassen. Die Module des 1. und 2. Studienjahrs heißen Basismodule, die des 3. Studienjahrs Aufbaumodule. Ein Modul besteht aus Veranstaltungen im Umfang in der Regel von 6 SWS (gelegentlich auch 4 oder 8 SWS). Module sollen immer als ganze studiert werden.

(2) Eine Übersicht über die Basis- und Aufbaumodul befindet sich in Anhang 1.

(3) Die Veranstaltungen im 1. und 2. Studienjahr dienen der Einführung in und der notwendigen Grundlegung des musikwissenschaftlichen Arbeitens. Das Abschlussjahr (3. Studienjahr) dient zum vertieften und exemplarischen Studium der Themen der Basismodule sowie der Erweiterung des Studiums auf ausgewählte weitere Teilgebiete (Aufbaumodule). Dabei sollten die Studierenden die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden. Die Aufbaumodule stellen stärker als die Basismodule Anwendungs- und interdisziplinäre Bezüge her.

(4) Alle Module sind Pflichtmodule. Nach Angebot kann zwischen einzelnen Veranstaltungen mit derselben Zuordnung gewählt werden.

Übersicht:

Basismodul 1	6 SWS Pflichtveranstaltungen
Basismodul 2	8 SWS Pflichtveranstaltungen
Modul Repertoirekunde	4 SWS Pflichtveranstaltungen
Aufbaumodul 1	6 SWS Pflichtveranstaltungen
Aufbaumodul 2	6 SWS Pflichtveranstaltungen

**§ 7 Lehrveranstaltungsarten**

## 1. Vorlesungen

Vorlesungen geben Überblicksinformationen über einzelne musikwissenschaftliche Disziplinen, Problembereiche der Musikwissenschaft oder musikhistorische Perioden, behandeln unterschiedliches Musikdenken am Beispiel einzelner Musiker, Theoretiker und in unterschiedlichen Musikkulturen oder vermitteln Einblicke in besondere Forschungsbereiche. Überblicksvorlesungen dienen vor allem zur Einführung der Anfangssemester in Fragestellungen, Grundbegriffe und Methoden der Musikwissenschaft sowie ihren geschichtlichen Hintergrund.

## 2. Repertoirekunde

Veranstaltungen zur Repertoirekunde dienen dem Kennenlernen, der Erarbeitung und der Vertiefung klang- und werkbezogener Musikerfahrungen. Sie bringen Studierende in Kontakt mit konkreter Musik sowohl in ihren klingenden Erscheinungsweisen als auch in ihren schriftlichen Vermittlungsformen und leiten sie an, ihre dabei gemachten Hörerfahrungen zu reflektieren wie diese zu präsentieren. Es ist der durch Testat nachzuweisende Besuch von Veranstaltungen zur Repertoirekunde mit einem Umfang von insgesamt 4 SWS vorgesehen.

## 3. Basisseminare

Basisseminare dienen der Erarbeitung eines musikwissenschaftlichen Problembereichs oder der Erschließung eines musikkulturellen Phänomens durch Literaturstudium, Anfertigen von Referaten über Einzelthemen des Problembereichs und gemeinsame Diskussion. Studierende, die an Proseminaren teilnehmen, sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich durch den Seminarleiter beraten zu lassen.

## 4. Aufbauseminare

Aufbauseminare stellen im Unterschied zu Basisseminaren höhere Anforderungen an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Vertrautheit mit der musikwissenschaftlichen Fachliteratur sowie dem musikwissenschaftlichen Diskussionsstand.

### **§ 8 Anforderungen des Studiums**

(1) Im Studium müssen sich Studierende nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z.B. mündliches Kurzreferat, mündliche Prüfung, Thesenpapier, Protokoll, schriftliches Kurzreferat, schriftlicher Test, projektbezogener Beitrag). Die Dozentin bzw. der Dozent legt vor Veranstaltungsbeginn fest, welche Nachweise in welcher Form erbracht werden können.

### **§ 9 Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst für Musikwissenschaft als Ergänzungsfach 4 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, davon zwei aus Basisseminaren in den Basismodulen, zwei aus Aufbauseminaren in den Aufbaumodulen sowie den nachgewiesenen Besuchen von zwei Veranstaltungen zur Repertoirekunde.

### **§ 10 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen**

(1) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen stehen in thematischem Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus und erfolgen in Form eines schriftlich ausgearbeiteten mündlichen Referats, einer mündlichen Prüfung, einer Klausur, einer schriftlichen Studienarbeit oder eines projektbezogenen Beitrags mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung.

(2) Abschlussprüfungen werden benotet; Näheres regeln die §§ 14 und 15 BPO. Zu jeder Abschlussprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich; Näheres regeln die §§ 6 (2) und 15 BPO. Für den Rücktritt von Abschlussprüfungen sind Fristen einzuhalten; diese regeln die §§ 10 (1) und 6 (2) BPO. Die Benotung der Abschlussprüfung und die Einbeziehung dieser Noten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nach § 19 BPO.

(3) Im Ergänzungsfachstudium Musikwissenschaft sind insgesamt 4 Abschlussprüfungen abzulegen.

Dabei entfallen zwei Abschlussprüfungen im 1. und 2. Studienjahr auf die Vorlesungen oder Basisseminare zu den Studiengebieten: „Musikalische Analyse und Grundlagen“ oder „Musikwissenschaftliche Methoden“ im Basismodul 1 sowie auf die Studiengebiete des Basismoduls 2. Die zwei Abschlussprüfungen des 3. Studienjahrs entfallen auf je eine Vorlesung oder ein Aufbauseminar in einem der Studiengebiete des Aufbaumoduls 1 bzw. des Aufbaumoduls 2.

Im 1. + 2. Studienjahr:

Basismodul 1: Musikwissenschaftliche Propädeutik (1 AP):

In den Vorlesungen oder Basisseminaren „Musikalische Analyse“ oder „Musikwissenschaftliche Methoden und Grundlagen“

Basismodul 2: Musiktheorie (1 AP):

In den Basisseminaren „Satztechnische Grundlagen“ und „Historische Satzmodelle“

Im 3. Studienjahr:

Aufbaumodul 1: Musikgeschichte (1 AP)

In den Vorlesungen oder Aufbauseminaren „Musikalische Gattungs- und Werkgeschichte“ oder „Musikhistorische Epochen und Kontexte“

Aufbaumodul 2: Musiken-Kulturen-Kontexte (1 AP)

In den Vorlesungen oder Aufbauseminaren „Musikästhetik“ oder „Sozialwissenschaftlich orientierte Musikwissenschaft“ oder „Musikethnologie“

### **§ 11 Kreditpunkte**

(1) Der Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen, für die Abschlussprüfungen und für den Besuch der Veranstaltungen zur Repertoirekunde wird mit Kreditpunkten (Credit Points = CP) bewertet. Je SWS wird 1 CP, für Abschlussprüfungen 6 CP vergeben.

(2) Im 1. und 2. Studienjahr sind demnach für die zu belegenden 18 SWS 18 CP und für die 2 Abschlussprüfungen 12 CP zu erwerben. Im Abschlussjahr werden für die zu belegenden 12 SWS 12 CP und für die 2 Abschlussprüfungen 12 CP erworben.

#### Übersicht:

30 SWS	30 CP
4 Abschlussprüfungen	24 CP
zus.	54 CP

### **§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 9 BPO der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

### **§ 13 Studienberatung**

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Musikwissenschaft erfolgt durch die Lehrenden im Fach Musikwissenschaft in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die oder den Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/2006 oder danach aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13. 12. 2005 und 31. 05. 2006 sowie des Beschlusses des Senats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 30. 6. 2004.

Düsseldorf, den 18. 07. 2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Düsseldorf, den 11. 10. 2006

Der Rektor  
der Robert-Schumann-Hochschule  
Düsseldorf

Prof. Raimund Wippermann

## Anhang 1: Übersicht über Basis- und Aufbaumodule

### Basismodul 1: Musikwissenschaftliche Propädeutik (6 SWS)

- Einführung in die Musikwissenschaft (2 SWS)
- Musikalische Analyse (2 SWS)
- Musikwissenschaftliche Methoden und Grundlagen (2 SWS)

### Basismodul 2: Musiktheorie (8 SWS)

- Satztechnische Grundlagen I + II (4 SWS)
- Historische Satzmodelle I + II (4 SWS)

### Modul Repertoirekunde:

- 2 Veranstaltungen zur Repertoirekunde (4 SWS)

### Aufbaumodul 1: Musikgeschichte (6 SWS)

- Musikalische Gattungs- und Werkgeschichte I + II (4 SWS)
- Musikhistorische Epochen und Kontexte (2 SWS)

### Aufbaumodul 2: Musiken-Kulturen-Kontexte (6 SWS)

- Musikkontexte I + II (Musikästhetik bzw. Sozialwissenschaftlich orientierte Musikwissenschaft) (4 SWS)
- Musikethnologie (2 SWS)

Anhang 2: Exemplarischer Studienplan**Studienplan Musikwissenschaft**  
(B.A. Ergänzungsfach)

Semester	Modul	SWS	Abschluss- prüfungen	CP
1-4	Basismodul 1	6	1	12
	Basismodul 2	8	1	14
	Modul Repertoirekunde	4	---	4
5-6	Aufbaumodul 1	6	1	12
	Aufbaumodul 2	6	1	12
<b>Summen</b>		<b>30</b>	<b>4 (= 24 CP)</b>	<b>54</b>